

## Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Bildstockäcker-Figlisried-Kätzleberg" Stockach

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht für die Grundstücke Flst.Nr. 2272, 2273, 2276 und 2277 zwingend zwei Vollgeschosse vor. Die Grundstücke sind unbebaut. Aufgrund einer Bauvoranfrage und eines Baugesuches für das Grundstück Flst.Nr. 2273 stellte sich die Frage, ob diese Festsetzung noch zeitgemäß ist. Nach dem sich herausgestellt hat, daß der Trend in Richtung eingeschossigen Einfamilienhaus weiterhin bestehen wurde einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt. Konsequenterweise müssten nunmehr auch die übrigen drei Grundstücke nur noch eingeschossig bebaut werden. Die Herabzonung auf ein Vollgeschoß ist auch wegen der eingeschossigen Bebauung nördlich und südlich der Baugrundstücke zu befürworten.

Durch die Herabzonung werden die Grundzüge der Planungen nicht berührt.

Stockach, den 14. Oktober 1985